

Copie à Monsieur l'Ambassadeur Diez

L 3. Mrz. 80 16

p.A.16.71.5.2. - DS/bd

3003 Bern, den 3. März 1980

ad 062.243 Lü/RoBundesamt für
Energiewirtschaft
Postfach3001 BernNukleare Entsorgung

Herr Direktor,

Anlässlich der Besprechung unter Ihrer Leitung wurden am 15. November 1979 die Aufgaben bekanntgegeben, die den einzelnen Bundesstellen im Rahmen des Verfahrens zur Bereitstellung der Anforderungen und der Beurteilungsunterlagen für Projekte zur nuklearen Entsorgung zukommen. Die Direktion für Völkerrecht hat sich nur zu nichtnuklearen Aspekten zu äussern. Die speziell unter dem Gesichtspunkt der Beziehungen zum Ausland zu stellenden Anforderungen gelten für Projekte "Gewähr" und "definitives Lager".

Als zwingendes Schutzziel müssen wir verlangen, dass ein Projekt keine nachteiligen Auswirkungen auf ausländisches Gebiet haben darf. Das Völkerrecht verbietet übermässige Immissionen auf andere Staaten. Im nuklearen Bereich sind die Anforderungen besonders streng. Da eine allfällige Verfrachtung radioaktiver Stoffe durch das Wasser erfolgen würde, ist dem Gewässerschutz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Schweiz ist Oblieger verschiedener Flusseinzugsgebiete; die Unterliegerstaaten werden deshalb auf strenge Schutzmassnahmen hinzuwirken versuchen. Es kann allerdings darauf hingewiesen werden, dass die Anforderungen, die im Interesse der Bevölkerung der Schweiz gestellt werden, allgemein anerkannten Normen entsprechen und deshalb auch für das Ausland genügen müssen.

Als Kriterium, d.h. als Anforderung mit nicht absoluter Verbindlichkeit, machen wir geltend, dass die Lagerstätten möglichst weit von den Landesgrenzen errichtet werden. Bei einem Lager in einem Bereich von 10 - 20 km längs der Grenze oder auch an einem Fluss, der direkt in das Ausland fliesst (z.B. Val Canaria-Tessin), ist mit Sicherheit mit starker Opposition aus dem Ausland zu rechnen. Das Völkerrecht verbietet zwar, unter der Voraussetzung,

./.

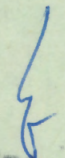


dass genügende Schutzmassnahmen getroffen werden, solche Anlagen nicht. Indessen zeigt die Erfahrung mit Kernkraftwerken, dass grenznahe nukleare Projekte zusätzliche Schwierigkeiten schaffen, die besser vermieden werden.

Allgemein ist bezüglich der Rückwirkungen auf das Ausland eine offene Informationspolitik, insbesondere in den verschiedenen internationalen Gewässerschutzkommissionen zu empfehlen, wobei aber Entscheidungen allein von den zuständigen schweizerischen Stellen zu treffen sind.

Wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht


(Diez)